

Information zur Zulassung

Data Science & Intelligent Analytics (FH Kufstein Tirol), vollzeit Studiengangskennzahl 0837

Einleitung

Gemäß § 4 Abs 4 FHG ist die fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Masterstudiengang ein abgeschlossener facheinschlägiger Fachhochschul-Bachelorstudiengang oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Studiengangsleitung berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.

Definition „facheinschlägig“

Als facheinschlägig gelten für den vorliegenden Studiengang Bachelorstudien bzw. gleichwertige postsekundäre Bildungsabschlüsse aus dem Bereich der Fachrichtung Informationstechnologien¹, welche die Kernfachbereiche (a) Nutzung von Computern, (b) Datenbank-Design und Management und (c) Software- und Applikationsentwicklung², summarisch in einem Gesamtumfang von zumindest 6 ECTS behandeln. Außerdem sollen in derartigen Bachelorstudien bzw. gleichwertigen postsekundären Bildungsabschlüssen Themen aus dem Bereich der Naturwissenschaften, Mathematik und Statistik³, welche die Kernfachbereiche (d) Mathematik und (e) Statistik⁴ umfassen, summarisch in einem Gesamtumfang von zumindest 8 ECTS behandelt worden sein. Im Sinne des berufsbegleitenden Modus des vorliegenden Studiengangs können nachgewiesene Berufsqualifikationen bei der Prüfung der facheinschlägigen Vorleistungen miteinbezogen werden.

Personen, die diese facheinschlägigen Voraussetzungen über ihr Erststudium nicht nachweisen können, können durch fachlich passende studienexterne Weiterbildungen in den o.g. Bereichen (z.B. Zertifikatskurse) oder nachgewiesene Berufserfahrung (z.B. durch ein qualifiziertes Dienstzeugnis) ihre facheinschlägige Qualifikation für die Aufnahme in den Masterstudiengang nachweisen. Die Überprüfungen der genannten facheinschlägigen Qualifikation wird im Aufnahmeverfahren geprüft und dokumentiert.

¹ in Anlehnung an ISCED 2013, Fields of Education and Training Nr. 061 (Information and Communication Technologies (ICTs))

² in Anlehnung an ISCED 2013, Fields of Education and Training Nr. 0611 (Computer use), 0612 (Database and network design and administration) und 0613 (Software and applications development and analysis)

³ in Anlehnung an ISCED 2013, Fields of Education and Training Nr. 05 (Natural sciences, mathematics and statistics)

⁴ in Anlehnung an ISCED 2013, Fields of Education and Training Nr. 0541 (Mathematics) und 0542 (Statistics)

Häufige Übertritte

Die FH Kufstein Tirol sieht in ihrer Studiengangsarchitektur eine Vernetzung der Bachelor- und Masterprogramme im Sinne des Bologna-Prozesses vor: Nach erfolgreichem Abschluss eines Bachelorstudiums stehen den AbsolventInnen mehrere Möglichkeiten für ein Masterstudium an und außerhalb der FH Kufstein Tirol offen. Aus folgenden Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengängen gibt es häufige Übertritte in den Masterstudiengang:

Bachelorstudium/Fachhochschul-Bachelorstudiengang	Hochschule	Zulassung ⁵
Coding & Digital Design	FH Kufstein Tirol	ohne Auflagen
Wirtschaftsingenieurwesen (vormals Web Business & Technology)	FH Kufstein Tirol	ohne Auflagen

Bitte beachten Sie, dass die fachliche Zugangsvoraussetzung auch durch andere Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengängen erfüllt sein kann und die angeführten Beispiele keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Für die englischsprachige Vollzeit-Organisationsform ist die Unterrichts- & Prüfungssprache ausschließlich Englisch. Daher wird ein Nachweis über die Englischkenntnisse mit einem Sprachniveau von mindestens B2 vorausgesetzt.

Die Überprüfung der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen obliegt der Studiengangsleitung des Masterstudiengangs Data Science & Intelligent Analytics.

Für Fragen zur Zulassung steht **Prof. (FH) Lukas Demetz, PhD** (Studiengangsleiter) als Ansprechperson zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsblatt keine rechtlichen Ansprüche auf Zulassung begründet.

⁵Auflagen zur Herstellung der Gleichwertigkeit im Sinne des § 4 Abs 4 FHG.